

## **465 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

# **Bericht**

## **des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz**

### **über die Regierungsvorlage (328 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens**

Der gegenständliche Vertrag soll die Zusammenarbeit mit der Volksrepublik Bulgarien auf den Gebieten des Gesundheitswesens, der angewandten medizinischen Forschung und der Weiterbildung des medizinischen Personals zum beiderseitigen Nutzen weiterentwickeln und die Bestrebungen zur Lösung der beide Seiten interessierenden und von ihnen als vorrangig bezeichneten Fragen des Gesundheitswesens konzentrieren.

Dies soll insbesondere durch den Austausch von Erfahrungen, Experten und wissenschaftlichen Veröffentlichungen erreicht werden. Weiters ist die wechselseitige Teilnahme an medizinisch-wissenschaftlichen Veranstaltungen vorgesehen.

Da der gegenständliche Vertrag gesetzändernde und gesetzesergänzende Bestimmungen enthält,

darf er gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. März 1977 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Vertrages zu empfehlen. Der Ausschuß gibt der Meinung Ausdruck, daß in diesem Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz stellt somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (328 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1977 03 16

**Steininger**  
Berichterstatter

**Dr. Scrinzi**  
Obmann